



Retriever Club Schweiz Breeder Certificate

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Reinzucht der sechs durch den Retriever Club Schweiz (RCS) betreuten Retrieverrassen wird geregelt durch das Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) sowie durch die ergänzenden Bestimmungen des Zucht- und Körreglements des Retriever Club Schweiz.

Absatz 1 des Zucht- und Körreglements des RCS fordert von allen Züchtern, dass sie durch die sorgfältige Auswahl der Zuchttiere im Hinblick auf die Gesundheit, das Wesen, die Anlagen und die äussere Erscheinung den Rassestandard erhalten und eine Verbesserung der Zuchtbasis verfolgen. Züchter, welche freiwillig in hohem Masse diesen Anforderungen gerecht werden und eine Vorbildfunktion übernehmen, sollen durch die Auszeichnung „RCS Breeder Certificate“ gefördert werden.

Die zur Erteilung der Auszeichnung notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen an den Züchter sind in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

2. Voraussetzung für die Bewerbung

- 2.1 Der Züchter verpflichtet sich, die Statuten, Weisungen und Reglemente der SKG und des RCS sowie der Tierschutzgesetzgebung zu kennen und vollumfänglich zu befolgen.
- 2.2 Der Züchter muss eine züchterische Grundausbildung vorweisen. Diese sollte im Minimum Kenntnisse über Anatomie, Genetik und Fortpflanzung des Hundes abdecken. Der Nachweis über die Grundausbildung erfolgt durch Vorlage des Züchtersausweises. Ausnahmen gelten für Züchter, welche sich beruflich ständig in den Bereichen Gesundheit und Genetik fortbilden (z. B. Veterinärmediziner).
- 2.3 Der Züchter muss vor der Erteilung der Auszeichnung 3 Würfe aufgezogen und in das SHSB eingetragen haben, welche den in Absatz 3 genannten Anforderungen gerecht werden.
- 2.4 Die zum Zeitpunkt der Würfe durchgeführten Wurfkontrollen müssen eine einwandfreie Zuchtstätte ohne Beanstandungen bestätigen (alle Beurteilungen A oder B [maximal 5% B] auf Wurfkontrollformular).
- 2.5 Der Züchter versorgt seine Welpenkäufer bei Abgabe der Welpen mit schriftlichen Informationen. Diese Informationen beinhalten zwingend Fütterungs- und Bewegungsanweisungen und Impfplan. Diese Welpenkäuferdokumentation ist dem Wurfkontrolleur vorzulegen.

3. Anforderungen an den Züchter

- 3.1 Der Züchter verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich an einer kynologischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Züchtersausweises. Ausnahmen gelten für Züchter, welche sich beruflich ständig in den Bereichen Gesundheit und Genetik fortbilden (z. B. Veterinärmediziner).
- 3.2 Der Züchter ist bereit, mindestens einmal jährlich entweder an einer Ankörung, einer Ausstellung und/oder einer Sport- und/oder Arbeitsprüfung (z. B. Dummy oder Wild) als Helfer zu fungieren. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Züchtersausweises.
- 3.3 Der Züchter erbringt den Nachweis, dass er mit einem Zuchthund an einer RCS anerkannten Ausstellung und/oder Prüfung teilgenommen hat. Eine bestimmte Qualifikation ist nicht erforderlich.

Ausnahmen für 3.2 und 3.3 gelten für Clubfunktionäre, Wesens- und Formwertrichter und Wurfkontrolleure.

- 3.4 Der Züchter verpflichtet sich, dass innerhalb von 24 Monaten nach Wurfdatum mindestens 50% der geworfenen und aufgezogenen Welpen auf Hüftgelenks- und Ellbogendysplasie untersucht werden und die Röntgenaufnahmen ausgewertet werden durch die Dysplasie-Kommission Bern oder Zürich der Vetsuisse Fakultät.
- 3.5 Der Züchter verwendet bei seiner Paarungsplanung die Zuchtwertschätzung (DOGBASE) und überschreitet die im Folgenden genannten Zuchtwerte für Hüftgelenkdysplasie (HD-ZW) bei Verpaarungen nicht. Ausnahmen können, auf schriftlichen Antrag des Züchters, durch die Zuchtkommission genehmigt werden.

Flatcoated Retriever 104
Labrador Retriever 101
Golden Retriever 98

Paarungen mit ausländischen Rüden, für welche noch keine Zuchtwerte vorliegen, sind gestattet, solange bei den Verpaarungen nur Hunde mit HD A oder HD B (HD-frei bzw. HD-Übergangsform) eingesetzt werden.

- 3.6 Retriever, welche ED 1 ein- oder beidseitig haben, werden durch den Züchter nur mit Retrievern verpaart, welche beidseitig ED-frei (ED 0) sind.
- 3.7 Der Züchter ist bestrebt, die genetische Vielfalt in der von ihm gezüchteten Retrierrasse zu erhalten und paart keine Retriever, deren Nachkommen einen Inzuchtkoeffizienten von mehr als 5% (über 5 Generationen) haben.
- 3.8 Wurfwiederholungen erfordern, dass die Auswertungen gemäss Absatz 3.4 und 3.5 alle im zuchttauglichen Bereich sind.

4. Antrag auf Erteilung der Auszeichnung

Der Züchter schickt das Formular "Antrag auf Erteilung des RCS Breeder Certificate" mit den geforderten Belegen an den Rasseverantwortlichen.

5. Erteilung der Auszeichnung

Die Auszeichnung „RCS Breeder Certificate“ wird durch die Zuchtkommission des Retriever Club Schweiz erteilt. Bedingung ist, dass der Züchter den schriftlichen Nachweis erbringen kann, die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen und Anforderungen zu erfüllen. Diese müssen für jeden, nach Erteilung der Auszeichnung, gefallenen Wurf erfüllt werden.

Der Züchter hat Anspruch darauf, dass bei Deck- und Wurfmeldungen, welche im Internet publiziert werden, ein Hinweis auf seine Auszeichnung erfolgt.

6. Aufrechterhaltung der Auszeichnung

Der Züchter reicht unaufgefordert jeweils per Ende Kalenderjahr die erforderlichen Belege zur Aufrechterhaltung der Auszeichnung an den Rasseverantwortlichen ein (gemäss Absatz 3).

7. Aberkennung der Auszeichnung

Züchter, welche die Voraussetzungen und Anforderungen nicht mehr erfüllen, verlieren den Anspruch auf die Auszeichnung „RCS Breeder Certificate“. Die Aberkennung wird dem Züchter unter Nennung der Gründe schriftlich mitgeteilt.

Eine Neuzertifizierung ist möglich, nach erneuter Erfüllung aller Voraussetzungen und Anforderungen.

8. Schlussbestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die im „RCS Breeder Certificate“ verwendete männliche Form steht der Einfachheit halber auch für die weibliche Form.

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.